

**Rahmenvereinbarung zur Implementierung von ambulant
betreuten Wohngemeinschaften im Kreis Borken**

zwischen der

**Europäischen Senioren-Akademie
(ESA Caritas-ESTA gGmbH)
Rathausplatz 2
48683 Ahaus
als Projektträger**

und dem

**Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken
als örtlichem Sozialhilfeträger**

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Modellprojekt

Abschnitt 2: Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 2 Art und Inhalt der Leistung

§ 3 Personenkreis

§ 4 Ziel der Leistungen

§ 5 Wohnen

§ 6 Verpflegung

§ 7 Hauswirtschaftliche Versorgung

§ 8 Pflegerische Versorgung

§ 9 Psychosoziale Betreuung und Begleitung

§ 10 Personelle Ausstattung

Abschnitt 3: Prüfungsvereinbarung

§ 11 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 12 Laufzeit

§ 13 Schriftform

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Modellprojekt

- (1) Im Rahmen des Modellprojektes „Implementierung von Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz im Kreis Borken“ gem. § 8 Abs. 3 SGB XI stellen die Wohngemeinschaften eine Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Menschen mit Demenz und einen Ausbau des regionalen Versorgungsangebotes im Kreis Borken dar. Der Vertrag über die Durchführung eines Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung gem. § 8 Abs. 3 SGB XI zwischen den Spitzenverbänden der Pflegekassen und der Europäischen Senioren-Akademie gilt entsprechend.
- (2) Die Wohngemeinschaften stellen eine Ergänzung zum bestehenden ambulanten Versorgungsangebot dar und entsprechen dem Grundsatz „ambulant vor stationär“. Die beiden Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die rechtlichen Vorgaben zur Leistungserbringung in stationären Einrichtungen keine Anwendung finden.
- (3) Die Europäische Senioren-Akademie moderiert für die Projektlaufzeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Begleitungsgemeinschaft in Wohngemeinschaften: den Bewohnern der Wohngemeinschaft, deren Angehörige, den gesetzlichen Betreuern, dem Vermieter und dem beauftragten Pflegedienst. Die Mitglieder der Begleitungsgemeinschaft organisieren gemeinschaftlich die Versorgung in den Wohngemeinschaften.
- (4) Zur Vertretung der Bewohnerinteressen wird ein Arbeitskreis - bestehend aus allen Bewohnern der Wohngemeinschaft bzw. ihren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuern - gegründet. Der Arbeitskreis entscheidet über alle Angelegenheiten des Gemeinschaftslebens in der Wohngemeinschaft.
- (5) Die Bewohner der Wohngemeinschaft bzw. deren Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer bilden eine Auftraggebergemeinschaft und treffen eine gemeinschaftliche Entscheidung bei der Auswahl des ambulanten Dienstes, der in der Wohngemeinschaft die Versorgung sicherstellen soll.
- (6) Die Europäische Senioren-Akademie stellt die Einhaltung der vorliegenden Rahmenvereinbarung sicher. Hierzu schließt sie
 1. mit den Bewohnern der Wohngemeinschaft bzw. deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuern,
 2. mit dem beauftragten Pflegedienst und
 3. mit dem Vermieterentsprechende Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen beinhalten Regelungen und Vorgaben zu privatrechtlichen Verträgen zwischen Vermieter, Pflegedienst und Bewohnern der Wohngemeinschaft (Pflege-, Betreuungs- und Mietvertrag).
- (7) Die Europäische Senioren-Akademie sichert die Struktur- und Prozessqualität in den Wohngemeinschaften durch die Begleitung der Mitglieder der Begleitungsgemeinschaft in Arbeitskreisen. Durch regelmäßige Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Versorgungsqualität in den Wohngemeinschaften wird die Ergebnisqualität gesichert. Dies schließt insbesondere die Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (vgl. Abschnitt 2) und der Prüfungsvereinbarung (vgl. Abschnitt 3) mit ein.
- (8) Die Rahmenvereinbarung basiert auf dem Finanzierungskonzept der Europäischen Senioren-Akademie vom 06.12.2004.

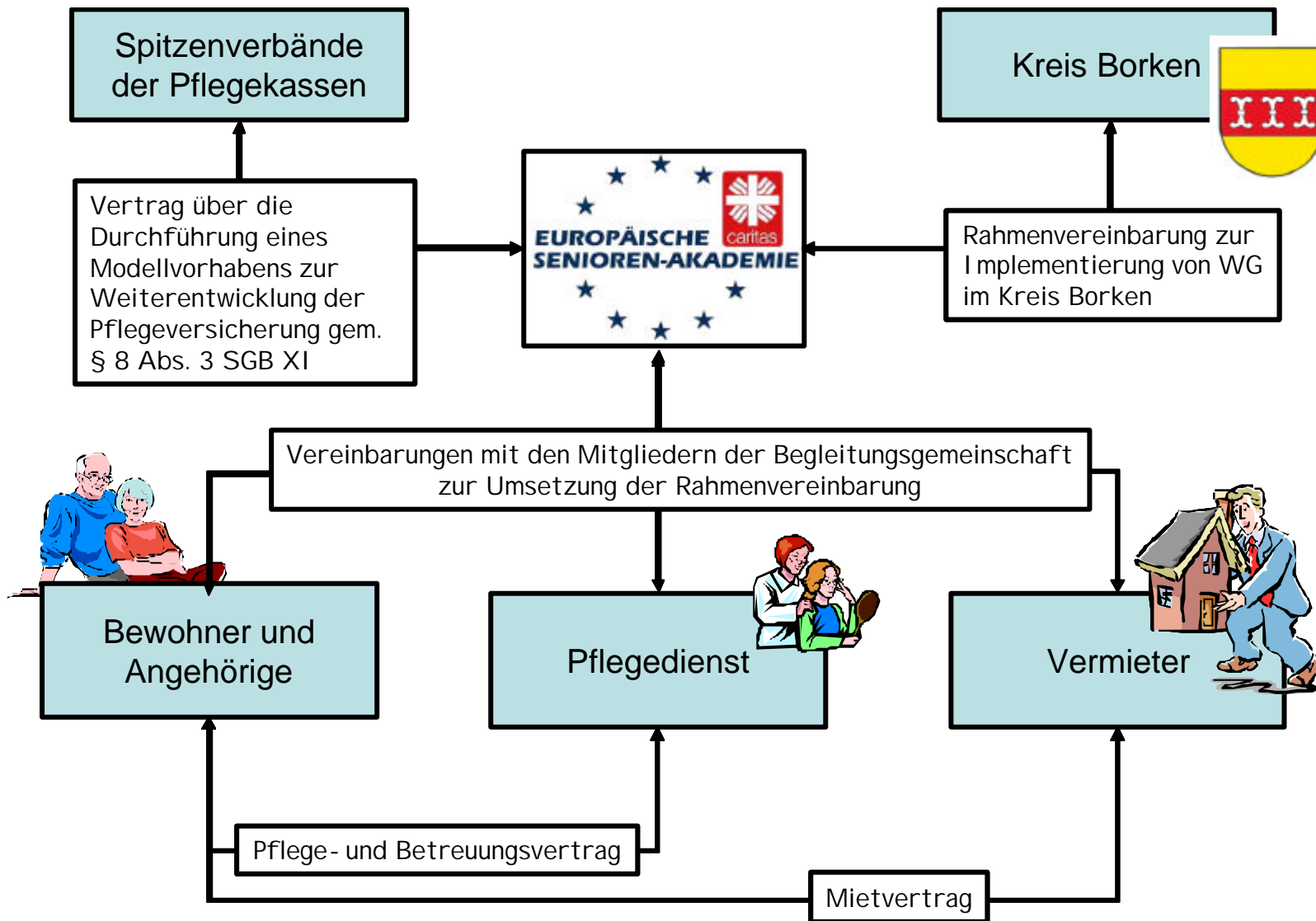


Abbildung 1: Vereinbarungen und Verträge im Rahmen der Implementierung von Wohngemeinschaften im Kreis Borken

Abschnitt 2: Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 2 Art und Inhalt der Leistung

- (1) Die beiden Wohngemeinschaften in Ahaus-Wessum bieten Wohnraum für jeweils 9 Personen. Die Bewohner verfügen über ein eigenes Zimmer. Das Wohn- und Esszimmer, die Küche und Bäder werden gemeinschaftlich genutzt. Die Bewohner der Wohngemeinschaft verfügen über Einzelmietverträge und haben alle Rechte und Pflichten eines normalen Mietverhältnisses.
- (2) In der Wohngemeinschaft wird durch den ambulanten Dienst an 7 Tagen in der Woche eine 24-Stündige Versorgung durch gerontopsychiatrisch geschultes Personal sichergestellt. Der ambulante Dienst übernimmt die Steuerung der Versorgungsplanung. Hierzu gehört die pflegerische und die hauswirtschaftliche Versorgung sowie die psychosoziale Betreuung und Begleitung.

§ 3 Personenkreis

Das Angebot der Wohngemeinschaften richtet sich an Personen mit einer dementiellen Erkrankung, die erheblichen Betreuungsbedarf gem. § 45 a SGB XI haben, das 65. Lebensjahr überschritten haben und zu einer eigenständigen Lebensführung ohne ständige Betreuung nicht mehr in der Lage sind.

§ 4 Ziel der Leistungen

Ziel ist die Schaffung einer alternativen Wohn- und Versorgungsform für Menschen mit Demenz und deren Angehörige sowie die Vermeidung eines stationären Heimaufenthaltes.

§ 5 Wohnen

- (1) Die Aufwendungen für das Wohnen differenzieren sich in die Bereiche der Miete und der Nebenkosten inkl. Bewirtschaftungskosten. Sie sind Gegenstand des Mietvertrages zwischen Vermieter und den einzelnen Bewohnern der Wohngemeinschaft.
- (2) Soweit Bewohner die angemessenen Unterkunftskosten nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen decken können, beantragen sie Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. nach dem SGB XII.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Aufwendungen für die Verpflegung differenzieren sich in die Bereiche Essen und Trinken, Telefonnutzung, Kulturausgaben (Zeitungen u. a. m.) und Wirtschafts- und Reinigungsbedarf. Über die Höhe der Aufwendungen für Verpflegung entscheidet der Arbeitskreis der Bewohner bzw. deren Bevollmächtigte oder gesetzlichen Vertreter.
- (2) Bewohner, die durch eigenes Einkommen und Vermögen die Verpflegungskosten nicht selbst finanzieren können, beantragen zur Deckung ihres Regelbedarfs Leistungen nach dem SGB XII.

§ 7 Hauswirtschaftliche Versorgung

- (1) Die Aufwendungen für die hauswirtschaftliche Versorgung sind Leistungen der häuslichen Pflege gem. § 36 SGB XI und werden nach Leistungskomplexen gem. § 89 SGB XI abgerechnet. Sie sind Gegenstand des Pflegevertrages zwischen ambulantem Pflegedienst und den einzelnen Bewohnern der Wohngemeinschaft.
- (2) Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst Leistungen im Rahmen der Zubereitung warmer Mahlzeiten, Einkaufen, Reinigung der Wohnung und Versorgung der Wäsche.
- (3) Bewohner, die durch eigenes Einkommen und Vermögen die Kosten für die hauswirtschaftliche Versorgung nicht selbst finanzieren können, beantragen auf der Grundlage dieser Ausgaben Leistungen nach dem SGB XII.

§ 8 Pflegerische Versorgung

- (1) Die Aufwendungen für die pflegerische Versorgung sind Leistungen der häuslichen Pflege gem. § 36 SGB XI und werden nach Leistungskomplexen gem. § 89 SGB XI abgerechnet. Sie sind Gegenstand des Pflegevertrages zwischen ambulantem Pflegedienst und den einzelnen Bewohnern der Wohngemeinschaft.
- (2) Der Umfang der pflegerischen Leistungen richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.
- (3) Bewohner, die durch eigenes Einkommen und Vermögen die Kosten für die pflegerische Versorgung nicht selbst finanzieren können, beantragen auf der Grundlage dieser Ausgaben Leistungen nach dem SGB XII.

§ 9 Psychosoziale Betreuung und Begleitung

- (1) Ergänzend zur pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung erbringt der ambulante Pflegedienst im Rahmen der 24-Stündigen Anwesenheit eines gerontopsychiatrisch geschulten Mitarbeiters Leistungen der psychosozialen Betreuung und Begleitung.
- (2) Der Inhalt der Betreuungsleistungen ist als Leistungskomplex 27 im Anhang 1 dargestellt. Behandlungspflegerische Leistungen gem. § 37 SGB V sowie hauswirtschaftliche und/oder pflegerische Leistungen im Sinne des SGB XI werden gesondert erbracht und vergütet.
- (3) Die psychosoziale Betreuung und Begleitung wird täglich erbracht. Der Leistung sind 700 Punkte hinterlegt, die entsprechend des Punktwertes des ambulanten Pflegedienstes mit einem Monatsmultiplikator von 30,42 Tagen die monatlichen Aufwendungen ergeben und als Pauschalleistung abgerechnet werden. Im Falle der Abwesenheit einer betreuungsbedürftigen Person wegen Krankenhausaufenthalts werden 75 % der Pauschale weitergezahlt. Die tageweise Abrechnung in solchen Fällen erfolgt auf der Basis eines Monatsdivisors von 30,42 Tagen.
- (4) Soweit Bewohner die Kosten der psychosozialen Betreuung und Begleitung nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen decken können, beantragen sie eine Kostenübernahme durch den Kreis Borken.

- (5) Die Kosten für die psychosoziale Betreuung und Begleitung sind Gegenstand eines Betreuungsvertrages zwischen ambulantem Pflegedienst und den einzelnen Bewohnern der Wohngemeinschaft.

§ 10 Personelle Ausstattung

- (1) Der ambulante Pflegedienst stellt eine 24-stündige Anwesenheit in den Wohngemeinschaften durch gerontopsychiatrisch geschultes Personal sicher und übernimmt die Steuerung der Versorgungsplanung. Die Teamleitung wird durch eine gerontopsychiatrische Pflegefachkraft sichergestellt.
- (2) Die Einbeziehung der Angehörigen und ehrenamtlicher Mitarbeiter ist wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzeptes.

Abschnitt 3: Prüfungsvereinbarung

§ 11 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden als Modelleinrichtungen betrachtet. Im Rahmen der Projektlaufzeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 verpflichten sich Vermieter und ambulanter Pflegedienst ihre Kosten und Erträge offen zu legen. Die Europäische Senioren-Akademie stellt die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung den Bewohnern der Wohngemeinschaft bzw. deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuern und dem Kreis Borken jährlich transparent dar.
- (2) Die Leistungen des ambulanten Pflegedienstes werden nach den Vorgaben des SGB XI dokumentiert. Zusätzlich werden folgende Merkmale festgehalten:
- Belegung der Wohngemeinschaften
 - Pflegestufen der Bewohner der Wohngemeinschaft
 - Darstellung der individuellen Kosten der Bewohner der Wohngemeinschaft aufgeschlüsselt nach Kostenträgern.
- (3) Der ambulante Pflegedienst erbringt einen Nachweis über die Qualifikation des eingesetzten Personals.
- (4) Die Kosten in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften dürfen im Durchschnitt bezogen auf die Zahl der Bewohner die Kosten einer vergleichbaren stationären Einrichtung nicht übersteigen. Im Rahmen des Projektes werden die Kosten von vergleichbaren stationären Referenzeinrichtungen aus Ahaus und Umgebung, die ab dem Jahr 2005 ihren Betrieb aufnehmen, abgeleitet. Eine vergleichbare Einrichtung stellt das Katharinen-Stift Alstätte in Trägerschaft der St. Antonius GmbH dar. Die aktuellen Pflegesätze sind in Anhang 2 hinterlegt.
- (5) Die Leistungen nach SGB XII einschl. der Leistungen für die psychosoziale Betreuung und Begleitung in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften dürfen im Durchschnitt bezogen auf die Zahl der Hilfeempfänger die durchschnittlichen Leistungen des Kreis Borken nach SGB XII in der stationären Versorgung nicht übersteigen.
- (6) Der Kreis Borken behält sich ein Recht zur Prüfung der Unterlagen vor Ort vor.

- (7) Die Europäische Senioren-Akademie verpflichtet sich, den Kreis Borken zu informieren, sofern die Ziele der Vereinbarung durch die praktizierte Umsetzung in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nachhaltig nicht eingehalten werden können.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 12 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2007
- (2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen, wenn absehbar ist, dass die Wirtschaftlichkeitsziele gemäß § 11 nicht erreicht werden. Maßgebend hierfür ist eine auf den Durchschnitt der gesamten Laufzeit bezogene Betrachtung. Vereinbarungen und Verträge mit Dritten gem. § 1 Abs. 6 bleiben unberührt.
- (3) Die Europäische Senioren-Akademie hat ein Kündigungsrecht, sofern der Vertrag über die Durchführung eines Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung gem. § 8 Abs. 3 SGB XI zwischen den Spitzenverbänden der Pflegekassen und der Europäischen Senioren-Akademie vor Ablauf der Projektlaufzeit beendet wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Ablauf der Frist nach Absatz 2 ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgeblich.

§ 13 Schriftform

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung nebst der dazugehörigen Anlagen.

Borken, den

für den Kreis Borken:
Werner Haßenkamp, Kreisdirektor

Ahaus, den

für die Europäische Senioren-Akademie:
Dr. Bodo de Vries, Akademieleitung

ANHANG 1

Leistungskomplex 27	Leistungsart	Vergütung	
		Punkte	Punktwert (0,043 €)*
Psychosoziale Betreuung und Begleitung	<p>Tagesstrukturierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tag-/Nachtrhythmus einhalten • Erarbeiten sinnvoller Tagesstruktur • Geregelter Mahlzeiteinnahme planen und sicherstellen <p>Aktivierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung in Alltagsarbeiten wie Wäsche aufalten, gemeinsam Einkaufen, gemeinsam Kochen • Spazieren gehen • Unterstützung bei zeitlicher Orientierung, z. B. Tages-, Wochen- und Jahreszeiten <p>Sichere Umgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe bei Ausgestaltung der Wohnung • Symbole zur Orientierung in Räumen einsetzen • Beaufsichtigung <p>Geistiges Training</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche führen • Musik hören, bekannte Lieder singen • An Name und Termine erinnern • Beschäftigung, z. B. Karten- und Gesellschaftsspiele • Vorlesen, Tageszeitung, Gespräche über aktuelles Zeitgeschehen <p>Soziale Kontakte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei außerhäuslichen Aktivitäten • Kontakt zur Familie, zu Freunden und Nachbarn aufrechterhalten <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biographische Erfahrungen aufarbeiten • Religiöse Bedürfnisse berücksichtigen • Arbeiten mit Mimik, Gestik, Zeichen <p>Umgang mit Krisen und Schutz vor soz. Isolation</p> <ul style="list-style-type: none"> • für klare Wahrnehmung sorgen • Hilfe beim Umgang mit angstbesetzten Situationen • Wahrnehmen und Umgehen mit Wahnideen, Aggression, Unruhe etc. 	700 Punkte	30,10 €

* Aktuell gültiger Punktwert des Caritas-Senioren-Service. Ergibt bei einem Monatsmultiplikator von 30,42 Tagen Aufwendungen in Höhe von 915,64 € im Monat.

ANHANG 2

Aktuelle Pflegesätze Katharinen-Stift Alstätte in Trägerschaft der St. Antonius GmbH

Pflegestufe:	0	1	2	3
Allgemeine Pflegeleistungen	25,68 €	40,58 €	58,41 €	76,82 €
Unterbringung und Verpflegung	30,18 €	30,18 €	30,18 €	30,18 €
Investitionskosten	23,26 €	23,26 €	23,26 €	23,26 €
Tagespflegesatz gesamt:	79,12 €	94,02 €	111,85 €	130,26 €
Monat à 30,42 Tage gesamt:	2.406,83 €	2.860,09 €	3.402,48 €	3.962,51 €

(Stand: 12.04.2005)